



Datum: 13.09.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erhebung von Niederschlagswassergebühren im Stadtteil Werntrop - Beschlussfassung über den Antrag gem. § 24 GO / § 8 Hauptsatzung von Herrn Hans-Georg Schenk vom 08.08.2016

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 08.08.2016 wird abgelehnt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Schreiben vom 08.08.2016 (Anlage 1) stellt Herr Hans-Georg Schenk den Antrag, die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung für Niederschlagswasser in Werntrop seit 2007 zu überprüfen. Begründet wird der Antrag damit, dass das in Werntrop anfallende Niederschlagswasser nicht dem Schmutzwasserkanal zugeführt werde, es damit kein Abwasser darstelle und somit auch keine Kanalgebühren erhoben werden dürften. Der Antrag ist gerichtet an den Rat der Stadt Schmallenberg. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 08.09.2016 (Vorlage IX/650) in Anwendung von § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung an den Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung und Entscheidung verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhebt die Stadt für die Benutzung der kommunalen Abwasseranlage Gebühren. Es werden getrennte Gebühren für das Beseitigen des Schmutz- und des Niederschlagswassers erhoben. Nach der Entwässerungssatzung gehören zur öffentlichen Abwasseranlage auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegseitengräben. Bei der bestehenden Kanalleitung in Werntrop handelt es sich um einen Teil der städtischen Abwasserentsorgungsanlage. Sie ist im Kanalbestandsplan der Stadt eingetragen und die Kommune ist hierfür unterhaltungsverpflichtet. Die Einmündung in einen Bachlauf steht nicht entgegen, dass der bestehende Kanal Bestandteil des Trennsys-

tems ist. Die Argumentation des Antragsstellers zur Rechtswidrigkeit der Erhebung von Niederschlagswassergebühren in Werntrop entbehrt jeglicher Grundlage. Im Übrigen sind die Grundbesitzabgabenbescheide, mit denen die Niederschlagswassergebühren festgesetzt wurden, bestandskräftig. Der Antrag ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.